

FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„SOZIALWISSENSCHAFTEN“

Neufassung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 01.12.2010
befürwortet in der 90. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.01.2011
genehmigt in der 153. Sitzung des Präsidiums am 24.02.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 470

Redaktionelle Änderung in § 5 Absatz 2 Satz 5

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2012 vom 05.09.2012, S. 325

Ergänzung um den § 5 (4)

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 326

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 16.11.2016
befürwortet in der 133. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 250. Sitzung des Präsidiums am 15.12.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 430

Änderung

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 24.01.2018 und
11.04.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 582

Änderung

beschlossen in der 43. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am
09.06.2021

befürwortet in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021

genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2021 vom 14.10.2021, S. 1372

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zweck der Prüfung	4
§ 3	Hochschulgrad	4
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	4
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit	7
§ 7	Bachelorarbeit	8
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	8
§ 9	In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sozialwissenschaften“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) im Studiengang Sozialwissenschaften verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Sozialwissenschaften im Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (2) ¹Das Studium ist strukturell in fünf Bereiche gegliedert. ²Der erste Bereich im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten besteht aus zwei Säulen: Qualifikation und Methoden. ³Die Säule Qualifikation umfasst: Einführung 3 LP, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 4 LP und Praktikum – bestehend aus dem fachbezogenen Berufspraktikum 7 LP und dem Praktikumsbericht 2 LP. ⁴Die Säule Methoden beinhaltet als Pflicht folgende Module: Basismodul Methoden der empirischen Sozialforschung 10 LP und Empirische Praxis 10 LP. ⁵Einen größeren zweiten Bereich bildet der fachbezogene Major im Umfang von insgesamt 80 LP (Major Soziologie) bzw. 70 LP (Major Politikwissenschaft) mit einem Pflichtanteil von 40 LP und einem Wahlpflichtanteil von 40 LP (Major Soziologie) bzw. 30 LP (Major Politik). ⁶Der so erworbene fachliche Kern im Studium wird ergänzt durch einen dritten und vierten Bereich, dem Minorbereich im Umfang von 30 LP (Minor Politikwissenschaft) bzw. 40 LP (Minor Soziologie) und dem freien Wahlbereich mit 18 LP. ⁷Die abschließende Komponente des Studiums (16 LP) bildet die Bachelorarbeit (12 LP) mit dem dazugehörigen Kolloquium (4 LP).
- (3) ¹Die oder der Studierende kann wählen zwischen Major Politikwissenschaft in Verbindung mit Minor Soziologie oder Major Soziologie in Verbindung mit Minor Politikwissenschaft. ²Die Bachelorarbeit wird im Major-Bereich geschrieben.
- (4) Im Rahmen des Studiengangs wird sichergestellt, dass die Studierenden bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit mindestens eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder einen Studiennachweis in allen vier von der Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen erwerben (Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung und mündliche Prüfung).

MAJOR POLITIKWISSENSCHAFT / MINOR SOZIOLOGIE

Identifizier	Module	Voraussetzungen/ Empfehlungen	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3	-	Nein
SOZ-BP-EF	Einführung in die Politikwissenschaft	ab 1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; ab 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)		-	9	1	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	In der Regel ab 3. FS		7		-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum	-	2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja (1)
SOZ-MZ-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorie I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-RM1	Regieren im Mehrebenensystem I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Major Politikwissenschaft (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 3 Modulen)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT2	Politische Theorie II <i>oder</i>	Abschluss BP-PT1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-RM2	Regieren im Mehrebenensystem II <i>oder</i>	Abschluss BP-RM1 ab 3. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-IP2	Internationale Politik II <i>oder</i>	Abschluss BP IP1 ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BP-VP2	Vergleichende Politikwissenschaft II <i>oder</i>	Abschluss BPVP1, ab 4. FS	4	10	1	1	Ja (1)
SOZ-BES-IS/WS/IN/EW_v01	1 von 3 Modulen aus dem Vertiefungsbereich des Studiengangs BA Europäische Studien: SOZ-BES-IS: EU im internat. System (10 LP) (ab 3. Sem.) <i>oder</i> SOZ-BES-IN: EU in d. Innenperspektive (10LP) (ab 5. Sem.) <i>oder</i> SOZ-BES-EW_v01: Europäische Sozial- und Wirtschaftssysteme (10 LP) (ab 5. Sem.)	Vertiefungsmodul, ab 3. bzw. 5. FS	4	10	1	1	Ja (1)
	Minor Soziologie (1 Modul Pflicht & 3 aus 4 Modulen Wahlpflicht)		16	40	3	3	Ja (3)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	

SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie <i>oder</i>	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	Wahlpflicht, ab 3. FS	4	10	1	1	
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern in einem anderen Bereich noch nicht belegt, stehen alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück zur Auswahl.	mindestens 1 LN, ab 3. FS					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	In der Regel ab 5. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	Bachelorarbeit	Mind. 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

MAJOR SOZIOLOGIE / MINOR POLITIKWISSENSCHAFT

Identifizier	Module	Voraussetzung/ Empfehlungen	SWS	LP	SNW	LN	ER
	Einführungsmodule (Pflicht)		4	7	3		Nein
SOZ-BS-EF	Einführung in die Soziologie	1. FS	2	3	1	-	Nein
SOZ-BQ-TA	Techniken wiss. Arbeitens	Vorlesung/Tutorium; 1. FS	2	4	2	-	Nein
	Praktikumsmodule (Pflicht)			9	-	-	Nein
SOZ-BPR	Fachbezogenes Berufspraktikum	ab 3. FS		7	-	-	Nein
SOZ-BQ-PB	Praktikumsbericht	abgeschlossenes Praktikum		2	1	-	Nein
	Methoden der empirischen Sozialforschung (Pflicht)		10	20	2	2	Ja (2)
SOZ-M1-BK_v01	Basismodul: Methoden der empirischen Sozialforschung	ab 1. FS	6	10	1	1	Ja
SOZ-M2-EP	Empirische Praxis	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (4 Grundlagenmodule Pflicht)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST1	Soziologische Theorien I	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MA	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-MI	Mikrosoziale Strukturen	ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO1_v01	Einführung in die Wirtschafts-, Arbeits- und Organisationssoziologie	ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Major Soziologie (Vertiefungsmodule Wahlpflicht: Auswahl von 4 aus 5 Modulen)		16	40	4	4	Ja (4)
SOZ-BS-ST2	Soziologische Theorien II	ab 3. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-WO2_v01	Vertiefung Wirtschaftssoziologie	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-SS1	Spezielle Soziologien I	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen aus zwei „Speziellen Soziologien“ nach Wahl, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja

SOZ-BS-SS2	Spezielle Soziologien II	Eine beliebige Kombination von zwei Veranstaltungen „Spezielle Soziologie“ nach Wahl; eine Kombination zweier unterschiedlicher Veranstaltungen zu einer speziellen Soziologie ist möglich (z.B. 2 x Familiensoziologie) ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BS-VM	Vertiefung Methoden	ab 4. FS	4	10	1	1	Ja
	Minor Politikwissenschaften (1 Modul Pflicht & 2 aus 3 Modulen Wahlpflicht)		12	30	3	3	Ja (3)
SOZ-BP-PT1	Politische Theorien I	Pflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-RM1	Regieren im Mehrebenensystem I	Wahlpflicht, ab 1. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-IP1	Internationale Politik I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
SOZ-BP-VP1	Vergleichende Politikwissenschaft I	Wahlpflicht, ab 2. FS	4	10	1	1	Ja
	Modul: Freier Wahlbereich (FWB)		8	18	3	1	Nein
SOZ-B-FWB	3-4 Lehrveranstaltungen Sofern noch oder später nicht belegt können alle Lehrveranstaltungen des IfS sowie weitere Veranstaltungen aus dem Lehrprogramm der Universität Osnabrück gewählt werden.	mindestens 1 LN, ab 2. FS					
	Module zur Bachelorarbeit		2	16	1		s.u.
SOZ-BQ-KO	Kolloquium zur Bachelorarbeit	ab 4. FS	2	4	1	-	Nein
SOZ-BAR	SOZ-BAR	mindestens 120 LP bei Anmeldung		12			Ja
	Insgesamt		68	180	21	14	13 & BA

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob die Bachelorarbeit im Major Soziologie oder im Major Politikwissenschaft erbracht werden soll,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwissenschaften.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 3) bearbeitet werden kann.
- (2) Die Arbeit kann in Absprache mit der/dem Lehrende/n in Englisch geschrieben werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

- (2) ¹Die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten aller Endnoten relevanten Prüfungsleistungen und dem Durchschnitt der beiden ungerundeten Noten der Bachelorarbeit. ³Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,3 oder besser verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Major-, Minor- und Methoden-Bereichs aus.

§ 9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden und die bereits das Modul SOZ-BP-SP (1 und 2) sowie das Modul SOZ-BP-IP1 absolviert haben, die bisher geltende Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2023/24 gilt auch für diese Studierenden die neue Prüfungsordnung.
- (3) Studierende nach Absatz 2 können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach der ab dem 01.10.2021 geltenden Ordnung geprüft werden.